

lichen Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1909 (Anhang C S.63 f.), durch die die früher erlassenen Verordnungen aufgehoben worden sind.

Ferner wurden im Anschlusse an den Art. III der Berggesetznovelle vom 12. Februar 1909*) folgende für das sächsische Bergarbeiterrecht wichtige Ausführungsverordnungen erlassen:

1. Die Verordnung über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter; vom 21. Dezember 1909 (Anhang C S. 85 f.). Die Verordnung hat nunmehr auch in formeller Beziehung die Vorschriften über diese Urkunden des Arbeits-Vertrags im Bergbau mit den für die minderjährigen gewerblichen Arbeiter geltenden Bestimmungen in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung gebracht. Eine nicht unerhebliche Erleichterung für die Beteiligten besteht darin, daß die Arbeitsbücher der minderjährigen gewerblichen Arbeiter auch beim Übertritt in den Bergbau weiter verwendet werden können, nachdem der Arbeitgeber die einschlagenden sächsischen Sondervorschriften darin eingheftet hat.

2. Die Verordnung über die Bergschiedsgerichte vom 24. Dezember 1909 (Anhang C S. 90). Sie erklärt, soweit sich aus dem Gesetze vom 12. Februar 1909 nichts anderes ergibt, für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen über das Verfahren vor den Gewerbegerichten, für die übrigen, den Bergschiedsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung für entsprechend anwendbar.

Zur Erleichterung des Überganges in den durch das Inkrafttreten der Berggesetznovelle von 1909 geschaffenen neuen Rechtszustand hat das Bergamt für die Werke und Knappschafts-Krankenkassen eine Anzahl von Anleitungen und Normal-Entwürfen aufgestellt, vor allem Satzungsentwürfe für Gewerkschaften, für Strafgelder-Unterstützungskassen, für Knappschafts-Krankenkassen, den Entwurf für eine Arbeitsordnung, für Bestimmungen über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines ständigen Arbeiterausschusses u. a. m. Diese Entwürfe sind mit ausführlichen Erläuterungen versehen und werden daher auch, nachdem sie ihre unmittelbare Aufgabe erfüllt haben, noch weiter zum Verständnis und zur Auslegung der ihnen zugrunde liegenden Gesetzesvorschriften dienen können. Auch sie sind deshalb zum größeren Teil im Anhang C mit abgedruckt.

Seit Jahren war wiederholt auch in Sachsen von verschiedenen Seiten angeregt worden, nach dem Vorbilde anderer Staaten, vor allem Englands, Frankreichs und Belgiens, erfahrene Bergarbeiter an der Überwachung der Sicherheit des Grubenbetriebes zu beteiligen. Die sächsische Regierung hatte durch Einführung solcher Sicherheitsmänner auf den größeren staatlichen Bergwerken diesen Wünschen für den Staatsbetrieb soweit als möglich entsprochen, der Versuch aber, durch dieses Beispiel

*) Jahrbuch 1909 Anhang C S. 26.